

Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Kath. Grundschule Hüchelhoven e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der Kath. Grundschule Hüchelhoven e. V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hüchelhoven.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar-gemeinnützige-mildtätige-kirchliche-Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Weckung und Förderung des Verständnisses in der Öffentlichkeit für alle Fragen der Odilia-Weidenfeld-Grundschule durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen,
 2. Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Interessen der Odilia-Weidenfeld-Schule,
 3. Förderung der Grundschulkinder.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristische Personen werden, die sich verpflichten, durch Ihre Unterstützung zur Förderung der Interessen des Fördervereins beizutreten.

- (2) Der Beitritt muss gegenüber einem im §9, Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglied in eindeutiger Weise, d.h. durch Zahlung des Mitgliederbeitrages, erklärt werden. Zwecks Führung einer Mitgliederliste sind die Personalien (Name, Vorname, Adresse) bekannt zu geben.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Tod des Mitgliedes.
- (2) Freiwilligen Austritt des Mitgliedes (Kündigung). Die Kündigung kann ohne Einhaltung von Fristen zum Ablauf des Geschäftsjahres in schriftlicher oder mündlicher Form an ein Vorstandsmitglied ausgesprochen werden.
- (3) Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschluss bzw. Beschluss der Mitgliederversammlung.

Bei Ausschluss aufgrund Vorstandsbeschluss kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung einlegen. Diese ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet gemäß § 7, Ziffer 3 g über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist der Ausschluss rechtskräftig.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein und das Vereinsvermögen.

§ 5

Beiträge

- (1) Zur Beschaffung der für die Erfüllung der Zwecke des Vereins notwendigen Geldmittel wird ein jährlicher Mindestbeitrag erhoben, der zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied kann die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrages, sofern die Höhe des Mindestbeitrages nicht unterschritten wird, selbst bestimmen.

- (3) Bei Vereinsbeitritt wird -unabhängig vom Eintrittsdatum – der gesamte Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres fällig. Es erfolgt keine monatliche Abrechnung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, im Einzelfall bereits geleistete Beiträge teilweise oder ganz zu erstatten.
- (5) Mitglieder, deren Kinder die Grundschule verlassen haben, können Ihre Mitgliedschaft auf Antrag in eine inaktive Mitgliedschaft zu einem ermäßigten Mindestbeitrag umwandeln lassen. Inaktive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach § 7 der Satzung. Die Höhe des ermäßigten Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die inaktive Mitgliedschaft beginnt nach dem Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Umwandlung beantragt wurde.
- (6) Natürliche Personen, welche keine Kinder an der Grundschule haben, können ebenfalls eine inaktive Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 5 eingehen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – mit Ausnahme der Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nach § 5 Absatz 5 oder 6 reduziert wurde - eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig. Gäste ohne Stimmrecht können auf Vorstandsbeschluss an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder ein anderes Mitglied des Vorstandes, im Sinne des §9, Ziffer 1.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Bestätigung oder Ergänzung der jeweiligen Tagesordnung
 - b. Bestellung des Vorstandes
 - c. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern

- d. Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresabrechnung.
- e. Entlasten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f. Festlegung des jährlichen Mindestbeitrages
- g. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft durch den Vorstandsbeschluss nach §4, Ziffer 3
- h. Ausschluss von Mitgliedern nach §4, Ziffer 3
- i. Änderung der Satzung
- j. Auflösung des Vereins
- k. Sonstige Angelegenheiten

§ 8

Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – an einem bestimmten Ort einberufen. Sie muss dann einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vorsitzes einzuberufen.
- (2) Die Einladungen ergehen schriftlich mit mindestens zwei Wochen Frist unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen – auf Verlangen von 10% der Mitglieder – müssen spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Dies gilt auch bei Verlangen des Vorstandes. Die Mitglieder müssen Ihr Verlangen schriftlich – unter Angabe von Gründen – an den Vorstand richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß §8, Ziffer 2 entsprechend.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7, Ziffer 3a bestätigt bzw. bei entsprechenden Anträgen ergänzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins; zu diesen Beschlüssen ist die Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (7) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.
- (8) Bei Neu – oder Ergänzungswahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Mitgliedern mit den erst – und zweithöchsten Stimmanteilen eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- (9) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und von der Person, welche das Protokoll verfasst hat zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
- der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Kassenverwalter/in
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch:
- Tod des Vorstandsmitglieds
 - Freiwilliger Rücktritt des Vorstandsmitglieds
Rücktrittserklärungen eines Vorstandsmitglieds sind schriftlich an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Beginn der nächsten Mitgliederversammlung und ggf. der Entlastung des Vorstands wirksam.
 - Ablauf der Wahlperiode
 - Ausschluss aus dem Verein

e. Amtsenthebung durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes Ihres Amtes entheben.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (7) Dem/ der Kassenverwalter/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. An den Vorstandssitzungen können alle Mitglieder beratend teilnehmen.

§ 10

Kassenführung

- (1) Der/die Kassenverwalter/in führt alle Kassengeschäfte. Im Falle der Verhinderung gemeinsam von den anderen Vorstandsmitgliedern vertreten werden.
- (2) Der/die Kassenverwalter/in hat jährlich in der Hauptversammlung sowie auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht abzugeben.
- (3) Es werden zwei Rechnungsprüfer/innen von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer/innen können auf Weisung des Vorstandes jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- (5) Alle Konten und Sparbücher sind als UND- Konten anzulegen und zu führen. Verfügungsberechtigte werden der/die Vorstandsvorsitzende sowie sein/e Vertreter/in und der/die Kassenverwalter/in eingetragen.

§ 11

Einnahmen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bergheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke der Odilia-Weidenfeld-Grundschule Rheidt/Hüchelhoven zu verwenden hat.

Hüchelhoven, den 1. Dezember 2020